

Rechtsgrundlagen der Leistungen von Erziehungsberatungsstellen

Erziehungs- und Familienberatungsstellen sind auf der Basis unterschiedlicher Rechtsgrundlagen tätig. In der Regel werden die §§ 16, 17, 18 und 28 SGB VIII herangezogen; in Verbindung mit den §§ 27, 41 und 36, 36a Abs. 2 SGB VIII. In nebenstehender Übersicht wird verdeutlicht, welche von einer Erziehungsberatungsstelle erbrachten Leistungen in die Bundesstatistik zu melden sind. Dabei ist zugleich kenntlich gemacht, welche Leistungen mit einem individuellen Rechtsanspruch verbunden sind und wer Adressat der jeweiligen Leistungen ist.

Meldungen von Beratungsleistungen in die Bundesstatistik

Für die Erfassung in der Bundesstatistik der Jugendhilfe ist entscheidend, dass eine *Hilfe zur Erziehung* bzw. eine *Hilfe für junge Volljährige* erbracht worden ist. Sie sind zu erheben. Dabei ist Erziehungsberatung die einzige Hilfe zur Erziehung, die nicht vom Jugendamt, sondern von den Trägern der Einrichtungen, die die Leistung erbringen, zu melden ist – d.h. von den Beratungsstellen selbst.

Die Beratungsstellen müssen also alle Einzelberatungen, die sie als Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII leisten, in die Bundesstatistik melden. Allerdings führen verschiedene Rechtsgrundlagen zu dieser Leistung.

Rechtsgrundlagen der Beratungsleistungen nach § 28 SGB VIII

§ 27 SGB VIII

Der Regelzugang zur Erziehungsberatung erfolgt über § 27 SGB VIII: „Wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“, ist Erziehungsberatung eine der möglichen Hilfearten. Da der Rechtsan-

spruch auf eine Hilfe zur Erziehung bei den Personensorgeberechtigten liegt, eröffnet § 27 einen Zugang zur Beratung nur für Minderjährige (also Kinder und Jugendliche), um deretwillen die Hilfe geleistet wird. Eine förmliche Feststellung des Hilfebedarfs durch das Jugendamt ist dafür nicht erforderlich, da § 36a Abs. 2 die direkte Inanspruchnahme der Erziehungsberatung vorsieht. Beratungen, die auf dieser Grundlage erfolgen, sind als Beratungen nach § 28 SGB VIII in die Bundesstatistik zu melden.

§ 41 SGB VIII

Junge Menschen, die bereits volljährig sind, haben einen eigenen Rechtsanspruch auf Hilfe. Er ist in § 41 SGB VIII als Hilfe für junge Volljährige formuliert. Die Hilfe soll sie bei der „Persönlichkeitsentwicklung und ... eigenverantwortlichen Lebensführung“ unterstützen. Auch die jungen Volljährigen können die Beratung direkt, ohne förmliche Gewährung des Jugendamtes in Anspruch nehmen. Beratungen, die auf dieser Grundlage erfolgen, sind von den Erziehungsberatungsstellen als Beratungen nach § 28 SGB VIII in die Bundesstatistik zu melden.

§ 8 Abs. 3 SGB VIII

Abweichend von § 27 können Kinder und Jugendliche im Einzelfall auch dann beraten werden, wenn die Beratung nicht von den Eltern des Minderjährigen (oder einem anderen Personensorgeberechtigten) eingeleitet wird. Kinder und Jugendliche haben nach § 8 Abs. 3 SGB VIII einen eigenen Anspruch auf Beratung „ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten ... wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich“ ist. Beratungen, die auf dieser Grundlage erfolgen, sind nur dann nicht an die Bundesstatistik zu melden, wenn sie allein die Ausübung des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 3 Satz 1) betreffen.

Leistungen nach § 35a SGB VIII

Schließlich haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, wenn (1) „ihre seelische Gesundheit ... vom alterstypischen Zustand abweicht“ und (2) „ihre Teilhabe an der Gesellschaft beeinträchtigt ist ...“). Die Eingliederungshilfe kann als ambulante Hilfe auch in Form der Erziehungsberatung geleistet werden. In diesem Fall ist das Jugendamt zur Meldung der Hilfe § 35a SGB VIII in die Bundesstatistik verpflichtet.

Leistungen auf der Grundlage von §§ 17 und 18 SGB VIII im Verhältnis zu Leistungen nach § 28 SGB VIII

Als weitere Grundlagen für die Tätigkeit von Erziehungsberatungsstellen gelten die §§ 17 und 18. Für Beratungen auf diesen Rechtsgrundlagen gilt eigentlich, dass sie nicht in die Bundesstatistik zu melden sind, denn erfasst werden die Hilfen zur Erziehung. Allerdings folgt das Leben nicht immer der Systematik von Paragraphen. Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien können so komplex sein, dass im Prozess der Hilfeleistung mehrere Rechtsgrundlagen gleichzeitig aktualisiert werden. Typischerweise ergeben sich Überschneidungen bei Beratungen nach §§ 17 und 28 sowie nach §§ 18 und 28.

Das Verhältnis von § 17 zu § 28 SGB VIII

Trennungs- und Scheidungsberatung: Zur Erziehungsberatung nach § 28 gehört originär auch die Unterstützung „bei Trennung und Scheidung“. In der Praxis wird es daher häufig zu einer Unterstützung bei dieser familialen Problemlage auf der Grundlage von § 28 und gleichzeitig einer Unterstützung zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 SGB VIII kommen. Diese Beratungen sind als

Rechtliche Grundlagen für die Meldung in der Bundesstatistik

Rechtliche Grundlagen		Individueller Rechtsanspruch	Anspruchsberechtigte
	Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2)	nein	Keine; Es handelt sich um ein offenes Angebot.
	Beratung in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaues elterlicher Erziehungskompetenzen (§ 16 Abs. 3)	nein	schwängere Frauen und werdende Väter
	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17)	ja	Mütter und Väter, die für ein Kind zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen
	Beratung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18)	ja	Mütter und Väter, die allein für Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen Kinder und Jugendliche Eltern und andere Umgangsberechtigte (z.B. Stiefelternteile, Großeltern)
Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten (§ 8 Abs. 3)	Erziehungsberatung (§ 28)	ja	Kinder und Jugendliche
Hilfe zur Erziehung (§ 27)			Personensorgeberechtigte und Erziehungsberechtigte (d.h. Heimerzieher, Pflegeeltern, Eltern, denen Teile der Personensorge entzogen worden sind)
Hilfe für junge Volljährige (§ 41)			junge Volljährige zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr
Eingliederungshilfe (§ 35a)	Erziehungsberatung (§ 28)	ja	Kinder und Jugendliche, wenn sie seelische behindert sind oder von einer Behinderung bedroht sind

Beratungen nach § 28 SGB VIII in die Bundesstatistik zu melden, da eine *Hilfe zur Erziehung* geleistet worden ist.

Präventive Partnerschaftsberatung: Davon zu unterscheiden ist aber eine präventive Partnerschaftsberatung, die Väter und Mütter dabei helfen soll, „ein partnerschaftliches Zusammenleben aufzubauen“ (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Eine solche Beratung, noch *bevor* es zu Problemen in der Erziehung gekommen ist, kann von Erziehungsberatung nach § 28 abgegrenzt werden. Eine präventive Partnerschaftsberatung ist nicht in die Bundesstatistik zu melden.

Beratung zum Sorgerecht: Ebenfalls abzugrenzen ist eine Beratung zum Sorgerecht, die *allein* auf diesen Aspekt der familialen Problemlage abstellt, ohne die Entwicklungssituation der Kinder und ihre Beziehung zu den Eltern zu thematisieren. Die Konstellation kann sich z.B. bei einer Beratung auf Anraten des Familiengerichts ergeben, wenn Eltern es ablehnen, sich näher mit der innerfamilialen Dynamik zu befassen. Auch eine solche bloße Beratung zum Sorgerecht wird in der Bundesstatistik nicht erfasst.

Das Verhältnis von § 18 zu § 28 SGB VIII

Beratung bei Ausübung der Personensorge:

§ 18 Abs. 1 räumt Müttern und Vätern, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, einen Anspruch auf Beratung „bei der Ausübung der Personensorge“ ein. Wesentlicher Teil der Personensorge neben Aufsicht und Aufenthaltsbestimmung ist die Erziehung des Kindes. Damit ergibt sich auch hier ein natürlicher Überschneidungsbereich zur Erziehungsberatung. Eine Beratung allein erziehender Personen nach § 18 Abs. 1 SGB VIII ist deshalb in der Erziehungsberatung regelmäßig mit einer Beratung nach § 28 verknüpft. Diese Beratungen sind deshalb als Beratungen nach § 28 SGB VIII in die Bundesstatistik

* Im vollen Wortlaut: (1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die Leistung wird in der Bundesstatistik erfasst

Die Leistung wird vom Jugendamt zur Bundesstatistik gemeldet

Es erfolgt keine Erfassung in der Bundesstatistik.

Leistungen für Ratsuchende	Statistische Erfassung
Individuelle Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung (ASD)	Im Jahresbericht des Jugendamtes
Einzelfallübergreifende präventive Angabote (EBSt)	Im Jahresbericht der Beratungsstelle
Beratung in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaues elterlicher Erziehungskompetenzen	Im Jahresbericht der Beratungsstelle
Präventive Partnerschaftsberatung (§ 17 Abs. 1 Nr.1)	Im Jahresbericht der Beratungsstelle
Komplexe Scheidungsberatung (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 u. Abs. 2 i.V.m. § 28)	Meldung in die Bundesstatistik durch die Beratungsstelle (wegen gleichzeitiger Leistung nach § 28)
Beratung zum Sorgerecht (§ 17 Abs. 2)	Im Jahresbericht der Beratungsstelle
Beratung zur Ausübung der Personensorge (§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 28)	Meldung in die Bundesstatistik durch die Beratungsstelle (wegen gleichzeitiger Leistung nach § 28)
Beratung von Kindern und Jugendlichen zur Ausübung des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 3 Satz 1)	Im Jahresbericht der Beratungsstelle
Beratung von Eltern und anderen Umgangsberechtigten zur Ausübung des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 3 Satz 3)	Im Jahresbericht der Beratungsstelle
Diagnostik/Testuntersuchung Beratung und Therapie Krisenintervention Gespräch mit Fachkraft einer anderen Institution Berichte/gutachtliche Stellungnahmen	Meldung in die Bundesstatistik durch die Beratungsstelle
Therapeutische Unterstützung zur Erlangung der Teilhabe	Meldung in die Bundesstatistik durch das Jugendamt

zu melden.

Eine *Beratung von Kindern und Jugendlichen, die auf den Aspekt „der Ausübung des Umgangsrechts nach §1684 BGB“* (§ 18 Abs. 3 SGB VIII) begrenzt ist, etwa, wenn Kinder nach einer Scheidung Kontakt zum Vater halten möchten, wird in der Bundesstatistik nicht erfasst.

Ebenso ist abzugrenzen eine *Beratung von Eltern und anderen umgangsberechtigten Personen* (wie Stiefeltern, Großeltern) „*bei der Ausübung des Umgangsrechts*“ mit dem Kind – etwa, wenn ein neuer Lebenspartner des Elternteils bei dem das Kind lebt, nach einer Trennung von diesem Elternteil weiterhin Kontakt mit dem Kind halten möchte. Eine auf diesen Aspekt begrenzte Beratung wird in der Bundesstatistik nicht erfasst.

Betreuter Umgang: Auch betreuter

Umgang nach § 18 Abs. 3 SGB VIII, der in der Regel auf der Basis eines eigenen Konzepts und mit einer gesonderten Finanzierung in Erziehungsberatungsstellen geleistet wird, ist nicht Gegenstand der Bundesstatistik

Leistungen auf der Grundlage von § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII

Schließlich sind noch die Leistungen auf der Grundlage von § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII zu betrachten. Dazu gilt allgemein, dass diese Leistungen nicht in der Bundesstatistik erfasst werden. Die Rechtsgrundlage deckt zwei verschiedene Konstellationen ab: *Beratung in allgemeinen Fragen zur Erziehung und Entwicklung junger Menschen* wird von Erziehungsberatungsstellen durch einzelfallübergreifende, präventive Angebote geleistet. Das hat seinerzeit der

Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Anregung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung klargestellt. Zugleich aber wird diese Aufgabe einzelfallbezogen von den Allgemeinen Sozialen Diensten im Rahmen ihrer „formlosen erzieherischen Betreuung“ – auch *funktionale Erziehungsberatung* genannt – erfüllt.

Beratung für schwangere Frauen und werdende Väter

Durch das Bundeskinderschutzgesetz ist auch ein Beratungsangebot für schwangere Frauen und werdende Väter geschaffen worden (§ 16 Abs. 3 SGB VIII). Sie sollen Beratung und Unterstützung in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaues elterlicher Erziehungskompetenzen erhalten. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf diese Leistung.